



Garagen- und Stellplatzverordnung 2017 der Gemeinde Langkampfen

Der Gemeinderat von Langkampfen hat mit Beschluss vom 16. Mai 2017 auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) – einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten - in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 –TBV 2016, LGBl. Nr. 33/2016 entsprechen.

§ 2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen gemäß § 1 (1) wird wie folgt festgelegt:

Für Wohnbauten wird das Siedlungsgebiet von Langkampfen in zwei Kategorien eingeteilt, nach denen untenstehende Stellplätze festgelegt werden:

Kategorie I:

Gesamtes Siedlungsgebiet ohne Niederbreitenbach und Oberlangkampfen (unter den Begriff „Niederbreitenbach“ fallen auch alle Wohnbauten zu den Adressen "Ried" und Dornau").

Kategorie II:

Oberlangkampfen, Niederbreitenbach (Ergänzung zu Niederbreitenbach siehe oben)

1. WOHNBAUTEN der Kategorie I

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet:	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet:	1,2	1,8	2,0	2,3

1.1 WOHNBAUTEN der Kategorie II

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet:	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet:	1,6	2,4	2,8	3,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1. und 1.1 (Wohnbauten)

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen nach Punkt 1. und 1.1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Punkt 1. und 1.1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden

Art der baulichen Anlagen	Anzahl der Stellplätze
2. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETUNG	
2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung u. dgl.	je 3 Betten 1 Stellplatz
2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je 3 Betten 1 Stellplatz zusätzlich für je angefangene 4 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz, mindestens jedoch pro angefangene 15 m ² Lokalnutzfläche (dazu zählen Gastlokal und gesamter Barbereich) 1 Stellplatz
2.3 Restaurationen, Cafés, Tanzlokale, (Ausflugs)gaststätten	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.4 bei Gastgärten bzw. Terrassen	je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.5 Personal	je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
3. VERKAUFSSTÄTTEN	
3.1 Läden, Geschäftshäuser, Apotheken	je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
3.2 Friseure	je 10 m ² Nutzfläche der Betriebsräume 1 Stellplatz oder je Arbeitsplatz 1,25 Abstellplätze
3.3 Personal	je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
4. GEWERBLICHE ANLAGEN	
4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe	je 200 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
4.2 Lagerhäuser	je 80 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
4.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	je Wartungs- oder Reparaturstand 5 Stellplätze

5. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- u. PRAXISRÄUME

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken | je 20 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, mind. jedoch 3 Stellplätze |
| 5.2 | Arztpraxen | je 20 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, mind. jedoch 5 Stellplätze |
| 5.3 | Personal | je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz |

6. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

- | | | |
|-----|---|---|
| 6.1 | Veranstaltungs- und Versammlungsgebäude | je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz |
| 6.2 | Personal | je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz |

7. HEIME, JUGENDHERBERGEN

- | | | |
|-----|------------------------------|---|
| 7.1 | Altenwohnheime | je 6 Betten 1 Stellplatz |
| 7.2 | Jugendherbergen, Jugendheime | je 4 Betten 1 Stellplatz |
| 7.3 | Personal | je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz |

8. SCHULEN

Kindergärten, Horte, Volks- und Neue Mittelschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz
---	---

9. SPORTANLAGEN

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 9.1 | Stadien | je 10 Sitzplätze oder je 250 m ² Sportfläche
1 Stellplatz |
| 9.2 | Spiel und Sporthallen | je 50 m ² Hallenfläche oder
10 Besucher 1 Stellplatz |
| 9.3 | Freibäder | je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz |
| 9.4 | Tennisplätze | je Spielfeld 3 Stellplätze |
| 9.5 | Kegelbahnen | je Bahn 3 Stellplätze |
| 9.6 | übrige Sportanlagen | je 250 m ² Sportfläche 1 Stellplatz |

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, wobei dann in einem solchen Fall fehlende Stellplätze zusätzlich zu jenen, die bereits für den vorhandenen Baubestand erforderlich sind, zu errichten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2017 in Kraft.

Die bisherige Garagen- und Stellplatzverordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Ehrenstrasser', written in a cursive style.

Andreas Ehrenstrasser